

# INFORMATION

## für wehrpflichtige österreichische Staatsbürger im Ausland (Auslandsösterreicher)

---

**Männliche österreichische Staatsbürger haben** – auch wenn sie noch nicht bei der Stellung waren oder Präsenzdienst geleistet haben oder keinen (Haupt-)Wohnsitz im Inland (Österreich) haben – trotzdem **einige Meldepflichten zu erfüllen**.

### Allgemeine Informationen

(Auszug aus dem Wehrgesetz 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung)

**§ 10 Abs. 1** Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts, die das **17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, sind *[grundsätzlich]* wehrpflichtig.

**§ 11 Abs. 1** Die Wehrpflicht *[in Österreich]* umfasst

1. die Stellungspflicht,
2. die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes,
3. die Pflichten des Milizstandes und
4. die Melde- und Bewilligungspflichten ...

Männliche österreichische Staatsbürger, die keinen (Haupt-)Wohnsitz im Inland (Österreich) haben, werden derzeit nicht zur Stellung (= Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung zum Wehrdienst) in Österreich herangezogen.

**§ 11 Abs. 4** Wehrpflichtige, die ihren **Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen**, haben dies unverzüglich dem *[zuständigen]* Militärkommando zu melden.

Überdies haben Wehrpflichtige, die sich für **länger als sechs Monate im Ausland aufhalten**, ihren **jeweiligen Wohnsitz im Ausland** unverzüglich der für diesen Ort zuständigen **österreichischen Vertretungsbehörde** *[etwa Botschaft, Konsulat]* zu melden.

Die **Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland** ist vom Wehrpflichtigen **binnen drei Wochen** dem *[für den neuen Wohnort im Inland zuständigen]* Militärkommando zu melden.

Diese Meldepflichten bestehen nicht für Wehrpflichtige,

1. deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
2. die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.

**Wenn Sie diese Meldungen unterlassen begehen Sie eine Verwaltungsübertretung und riskieren damit eine Geldstrafe.**

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Militärkommando / Ergänzungsabteilung.

Zuständig ist das Militärkommando jenes Bundeslandes, in dem Sie in Österreich Ihren letzten Wohnsitz / Aufenthalt hatten.

Wenn Sie noch nie einen Wohnsitz / Aufenthalt in Österreich hatten, wenden Sie sich bitte an das Militärkommando WIEN / Ergänzungsabteilung.

**Adressen, Telefonnummern sowie E-Mail Adressen siehe im Internet unter [http://www.bundesheer.at/adressen/a\\_ergabt.shtml](http://www.bundesheer.at/adressen/a_ergabt.shtml)**

# MELDUNG

gemäß § 11 Abs. 4 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, in der derzeit geltenden Fassung

## 1. Persönliche Daten (Bitte in BLOCKSCHRIFT auszufüllen):

Name und Vorname(n): .....

Geb. Datum.: ..... Ort, Land der Geburt: .....

Derzeitige Wohnadresse(n): .....

.....

(Letzte Adresse in Österreich:.....

.....),

E-Mail Adresse: .....

Weitere Staatsbürgerschaft(en): ..... (Land)

## 2. Dauer des Aufenthalts (Zutreffendes ankreuzen bzw. ergänzen):

Mein Aufenthalt im Ausland ist

vorübergehend - bis etwa ..... (Datum),

Grund: .....

voraussichtlich dauernd.

Anmerkung: Die Rückverlegung Ihres Aufenthaltes in das Inland melden Sie bitte binnen drei Wochen dem Militärkommando.

## 3. Beilagen (bitte anführen):

Kopie des österreichischen  
Reisepasses oder Personalausweises

Kopie des österreichischen  
Staatsbürgerschaftsnachweises  
 Kopie des Nachweises (bei Doppel-  
oder Mehrfachstaatsbürgerschaft)

.....,  
(Ort) (Datum)

.....  
(Eigenhändige Unterschrift des Wehrpflichtigen)

## 4. Ergeht an:

Militärkommando ..... (Bundesland des letzten Hauptwohnsitzes) /  
Ergänzungsabteilung  
(Mail-Adressen unter [http://www.bundesheer.at/adressen/a\\_ergabt.shtml](http://www.bundesheer.at/adressen/a_ergabt.shtml))